

Datenschutzordnung des Kirchbauvereins „St. Nicolai“ Schmölln e. V. vom 29. März 2019

Diese Datenschutzordnung wird auf der Grundlage der Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 25.05.2018 und i. V. mit § 4 Abs. 3 der Satzung beschlossen. Sie regelt den Umgang der erhobenen Daten bzw. Fotos innerhalb der Vereinsarbeit der Mitglieder und der Spender.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern und Spendern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht (Vorstand) und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt (z. B. Finanzamt). In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Persönlichkeitsrechte der Mitglieder

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, ggf. Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen und ggf. Funktion im Verein.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Erhebung,
 - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung),
 - Nutzungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

§ 3

Persönlichkeitsrechte der Spender

1. Diese Datenschutzordnung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die uns zur Erfüllung unseres Vereinszwecks (§ 2 Satzung) Geld- oder Sachspenden haben zukommen lassen und die aus diesem Grund die Kontaktdaten mitgeteilt oder mittels des Geldtransfer an den Verein veranlasst haben. Nachfolgend werden diese Personen zusammengefasst als Spender bezeichnet.
2. Alle Angaben der Spender werden vom Vorstand vertraulich behandelt. Die Daten der Geldspender werden in digitaler Form gespeichert. Die Kontoauszüge werden zusätzlich in Papierform vorgehalten und sicher vor dem Zugriff Dritter verwahrt. Im Falle eines Datenverlustes besteht somit die Wiederherstellungsmöglichkeit.
3. Für die Löschung der personenbezogenen Daten der Spender gelten je nach Verarbeitungszweck unterschiedliche Fristen:
 - Die zur Verwaltung/Entgegennahme der Geldspenden benötigten Daten werden zehn Jahre nach Eingang der Geldspende gelöscht. Es gilt die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungspflicht.
 - Daten zur Kommunikation werden spätestens ein Jahr nach Beendigung des Vorgangs gelöscht.
 - Ein Jahr nach Übergabe von Sachspenden werden die Daten der Spender gelöscht. Ausgenommen sind Sachspendenvorgänge mit Zuwendungsbestätigungen. Hier gilt die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren für die hierfür erforderlichen Daten.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Kirchbauverein hat ein berechtigtes Interesse daran, personenbezogene Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind (z.B. Bekanntgabe der Spender), zum Zwecke der Eigenwerbung zu verarbeiten.
2. Der Verein unterhält gemäß Vorstandsbeschluss vom 11. August 2017 eine Homepage. Die Einrichtung und Unterhaltung der Homepage wird an Dritte vergeben. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei den Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand.
Bei Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden Daten des Vereinsvorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin, (z. B. Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) veröffentlicht.

§ 5 Datenspeicherung und -verwaltung

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister zugeordnet.
Der Vorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse geführt und die Informationspflichten erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.
2. Die personenbezogenen Daten des Vereins werden vom Schatzmeister zuhause auf dem Familien-PC verwaltet. Der PC muss mit einem Passwort geschützt sein. Die Daten sind auf ein eigenes Konto zulegen und mit einem Passwort vor einem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Zur Datensicherung soll halbjährlich eine Speicherung auf einem separaten Datenträger erfolgen.
3. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder bzw. Nichtspender werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

§ 6

Verwendung und Herausgabe von Daten und -listen

1. Daten bzw. Listen von Mitgliedern oder Spendern werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung bzw. Vorstandsbeschluss eine besondere Funktion ausüben (z. B. Revisionskommission Spendenakquise), welche die Kenntnis der Mitglieder- bzw. Spenderdaten erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (Minderheitenbegehren § 8 Abs. 2 Satzung) benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
3. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
4. Die herausgegebenen elektronischen Daten und Datenlisten in Papierform sind von den Empfängern in beiden Fällen so zu verwalten, dass Dritte keine Kenntnis erlangen können. Die Daten sind elektronisch mit einem Passwort zu schützen.
5. Für die Kommunikation nutzt der Verein hauptsächlich den E-Mail-Account. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, **die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen**, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7

Betroffenenrechte

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.
2. Wird der Verarbeitung der Daten gemäß § 3 der Spender widersprochen, diese eingeschränkt oder deren Löschung verlangt, so bemühen wir uns darum, dieser Aufforderung zeitnah zu entsprechen, insofern nicht die unter § 4 Abs. 3 dieser Datenschutzordnung genannten gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen bzw. die Wahrung berechtigter Interessen der Vereinsarbeit dieser Aufforderung entgegenstehen.

3. Den Mitgliedern und Spendern steht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Thüringer Aufsichtsbehörde zu:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit (TLFDI)
Postfach 90 04 55
99107 Erfurt
<https://www.thueringen.de/datenschutz>

§ 8 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 05.12.2018 beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung des Vereins am 29. März 2019 in Kraft.

Schmölln, am 29.03.2019

Im Original gezeichnet:

Dr. Jörg Milde
Vorsitzender

Peter Mittelstädt
stellvertr. Vorsitzender

Inge Landgraf
Schatzmeisterin